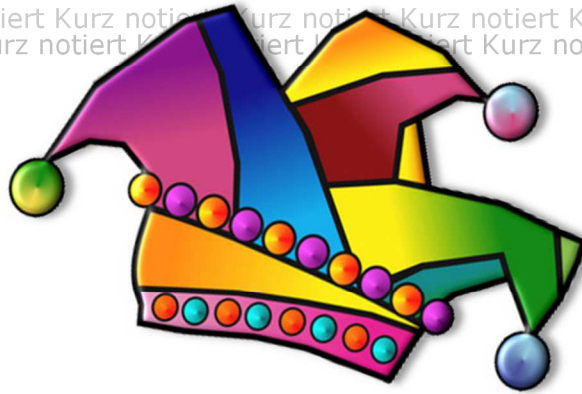


# kurz notiert...

Ein Service der NGG Krefeld-Neuss

Gibt es eigentlich „karnevals-frei“?



In unserer Region ist die „fünfte Jahreszeit“ ausgebrochen. Aber was müssen Beschäftigte an Karneval beachten? Gibt es einen Anspruch auf "karnevalsfrei"? Sind Karnevalsfeiern während der Arbeitszeit oder während einer Krankschreibung erlaubt? Darf im Betrieb der Karnevalszug im Radio verfolgt werden? Und wie sieht es mit Alkohol am Arbeitsplatz aus?

## In der Regel kein „karnevalsfrei“.

Die schlechte Nachricht zuerst: Einen "allgemeinen Anspruch auf Arbeitsbefreiung" gibt es nicht einmal in der Karnevalshochburgen. Weder Rosenmontag noch Weiberfastnacht sind allgemeine Feiertage – auch nicht nach „regionalem Gewohnheitsrecht“. Trotzdem kann Freizeit zu Karneval mit dem Arbeitgeber geregelt sein: Über Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, im Arbeitsvertrag oder freie Tage zu Karneval entsprechen der "betrieblichen Übung".

## Radiohören kann erlaubt sein.

Für alle, die den Rosenmontagszug während der Arbeit am Radio verfolgen wollen, gilt: Zulässig ist das nur, wenn dadurch die Arbeit nicht leidet. Wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten durch das Radiohören nicht beeinträchtigt ist, stellt es auch keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar. Allerdings kann der Arbeitgeber das Radiohören im Betrieb gegebenenfalls generell oder zu bestimmten Zeiten untersagen.

## Verkleiden und Schminken.

Ob Verkleidungen und Schminke am Arbeits-

platz erlaubt sind, hängt vor allem davon ab, wo man arbeitet und ob man Kundenkontakt hat. Außerdem dürfen Verkleidung und Maskerade nicht das Tragen von Schutzkleidung behindern: Auch in den Karnevalshochburgen darf der Bauarbeiterhelm nicht gegen eine Narrenkappe eingetauscht werden.

## Vorsicht mit Alkohol!

Die Frage, ob Alkohol am Arbeitsplatz getrunken werden darf, ist eine Frage der "Ordnung im Betrieb", die der Arbeitgeber eigenmächtig regeln kann, sofern kein Betriebsrat besteht. Auf jeden Fall gilt, dass alle Arbeitnehmer die Pflicht haben, ihre Leistungsfähigkeit und die Sicherheit am Arbeitsplatz nicht durch den Alkoholkonsum zu gefährden.

## Karnevalsfeier während der Krankschreibung?

Wer krank geschrieben ist, sollte beim "jecken Treiben" an Karneval sehr vorsichtig sein. Klar ist: Ein Verhalten während der Krankschreibung, das dem Heilungsprozess mutmaßlich entgegensteht, muss der Arbeitgeber nicht tolerieren. Manche Arbeitsgerichte legen das sogar noch strenger aus.

Alle Infos zum Thema findest Du auf den Seiten des DGB-rechtsschutzes unter:  
<http://www.dgbrechtsschutz.de/fuer/arbeitnehmer/alaaf-und-helau-karneval-auch-am-arbeitsplatz/>